

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

11 (1.3.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 11

Karlsruhe, den 1. März

1921

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 34. Ausfertigung von Beschäftigungszeugnissen für Angestellte gemäß § 13 des Manteltarifvertrags. | Nr. 35. Unterbringung überzähliger Arbeiter. |
| | Nr. 36. Verhütung von unnötigem Wasserverbrauch. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 34. Ausfertigung von Beschäftigungszeugnissen für Angestellte gemäß § 13 des Manteltarifvertrags.

A 3. Zb 6. Nr. M 218. (Abl. 11. 1. 3. 21.) In teilweiser Abänderung von § 11 I der Geschäftsanweisung der Eisenbahn-Generaldirektion und § 19 I der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen sind Dienstzeugnisse für alle nach dem Manteltarifvertrag Angestellten künftig ausschließlich von der Eisenbahn-Generaldirektion auszustellen. Bei Kündigung, bei dem endgültigen Austritt oder wenn ein Angestellter während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen sollte, ist daher ein der Leistung und Führung des Antragstellers entsprechender Entwurf zu einem von der Eisenbahn-Generaldirektion auszustellenden Dienstzeugnis, der im übrigen den Bestimmungen im § 11 II A der Geschäftsanweisung der Eisenbahn-Generaldirektion bzw. § 19 II A der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen zu entsprechen hat, vorzulegen.

Hinsichtlich der Ausstellung von Dienstbescheinigungen für Angestellte — Bescheinigungen in abgekürzter Form, die kein Urteil über die Führung, Tätigkeit und Leistungen des Antragstellers enthalten — verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen (§ 11 I und II B und C der Geschäftsanweisung der Eisenbahn-Generaldirektion und § 19 I und II B und C der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen).

Bei den vorerwähnten Dienstvorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 35. Unterbringung überzähliger Arbeiter.

A 5 b. Zb 42. (Abl. 11. 1. 3. 21.) Nach Verfügung Zb 40, Nachrichtenblatt 101/120, dürfen neue Arbeitskräfte, auch wenn dadurch keine Überschreitung des genehmigten Kopfstandes eintreten würde, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion eingestellt werden. Bei Bedarf muß zunächst stets geprüft werden, ob nicht bei einer andern Stelle Arbeiter überzählig sind und überwiesen werden können. Um einen solchen Ausgleich zu ermöglichen, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ist der Ausgleich am Ort nicht möglich, dann melden die selbständigen Ortsdienststellen auf den 1. und 16. jeden Monats an die vorgelegten Bezirksstellen — Bezirksausgleichsstellen — (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektionen) Bedarf und Überschuß an Lohnempfängern auf Vordruck 1. Fehlanzeige nicht erforderlich. In den Meldungen sind die Arbeiter nach Maßgabe des Vordruckes auszuscheiden.

Besondere Fähigkeiten oder Erfordernisse (Ausbildung im Fahr- und Abfertigungsdienst usw.) sind in Spalte Bemerkungen anzugeben. Vorübergehender Bedarf ist besonders zu bezeichnen. Kriegs- und Eisenbahninvaliden sind nicht in die Meldungen aufzunehmen; für sie verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen. Die Bezirksausgleichsstellen gleichen Überschuß und Bedarf im Rahmen des genehmigten Kopfstandes innerhalb ihres Bezirks möglichst aus. Dabei sind im Wärterdienst ausgebildete Stationsarbeiter von den Betriebsinspektionen auch den zuständigen Bahnbauinspektionen, im Stations-, Zugschaffner- und Rangierdienst ausgebildete Bahnunterhaltungsarbeiter von den Bahnbauinspektionen auch den zuständigen und benachbarten Betriebsinspektionen anzubieten; Bedarf an solchen ist ebenso anzumelden.

2. Beim Ausgleich sind zunächst die sich freiwillig meldenden und die dienstjüngsten ledigen Arbeiter zu versehen. Verheiratete Arbeiter sind nur zu versehen, wenn sie Wohnung am neuen Arbeitsorte oder in unmittelbarer Nähe desselben nachweisen, oder zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Dienstorte täglich hin- und zurückfahren können. Sind überzählig gewordene Arbeiter mit eigenem Haushalt auch zur Dienstleistung an entfernteren Dienstorten einberufen, so werden sie versehen. Aufwendungen für Führung getrennter Haushalte werden aber grundsätzlich in keinem Falle ersetzt.

3. Beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion wird eine Hauptausgleichsstelle errichtet (technisches Personal Fernsprecher 163, nichttechnisches Personal Fernsprecher 433). Soweit die Bezirksausgleichsstellen den Bedarf nicht decken und den Überschuß nicht unterbringen können, melden sie in derselben Weise wie unter 1 unter Angabe der Namen und Dienststellen in der ersten Spalte des Vordruckes 1 zum 10. und 26. jeden Monats an die Hauptausgleichsstelle den unausgeglichenen Rest (Bedarf und Überschuß). Fehlanzeigen erforderlich. Kann die Hauptausgleichsstelle den Bedarf auch nicht decken (z. B. an Fachhandwerkern), so verständigt sie hiervon durch Vermittlung der Bezirksausgleichsstelle

die meldende Dienststelle, die ihrerseits wegen Neueinstellung unter eingehender Begründung des Bedarfs Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion einzuholen hat. Der gemeldete Überschuß an Arbeitern ist angemessen weiter zu beschäftigen, bis darüber verfügt wird. Die Weiterbehandlung ergibt sich aus den Bordrucken.

4. Die Meldungen zu 1 und 3 sind rechtzeitig zu erstatten. In jeder Meldung ist der Gesamtbedarf und Gesamtüberschuß anzugeben (also auch bereits gemeldeter, soweit nicht verfügt worden ist). Dringender Bedarf an Arbeitskräften kann auch außerhalb der bezeichneten Fristen angemeldet werden.

5. Ist ein Arbeiter mit der angebotenen Überweisung nicht einverstanden, so sind seine Einwendungen unter Darlegung der Stellungnahme der örtlichen Betriebsvertretung der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen. Die Eisenbahn-Generaldirektion entscheidet nach Erhebung der Stellungnahme des Hauptbetriebsrats. Derartige Fälle sind bis zum Austrag nicht in die Meldungen zu 1 und 3 aufzunehmen, weder unter Bedarf noch unter Überschuß. Ist der Bedarf aber dringend, so ist an die Hauptausgleichsstelle unter kurzer Angabe des Sachverhalts besonders zu melden.

6. Die Werkstättenämter, die Werkstätteinspektionen und die Hauptwerkstätte melden nach Ziffer 3 unmittelbar an die Hauptausgleichsstelle, desgleichen die Neubauinspektionen.

7. Die allgemeinen Anordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitern werden hierdurch nicht berührt.

8. Die Anordnung tritt mit dem 1. März 1921 in Kraft. Die ersten Meldungen sind alsbald von den Ortsdienststellen an die Bezirksausgleichsstellen zu erstatten. Der erste Bedarf an Bordrucken geht den Dienststellen unverlangt vom Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung Drucksachen dienst) zu. Weiterer Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Dienstweg zu bestellen. Wenn Verbesserungsvorschläge zu dem Ausgleichsverfahren oder zu den Bordindeen gemacht werden können, wollen die Bezirksstellen zum 1. April berichten.

D. Bauangelegenheiten.

Kr. 36. Verhütung von unnötigem Wasserverbrauch.

D 26. Bbaub 7. (Abl. 11. 1.3.21.) Bei den derzeitigen hohen Kosten der Wasserförderung durch die bahn-eigenen Pumpwerke und den hohen Wasserzinsen, die für den Bezug von Wasser aus fremden Werken zurzeit bezahlt werden müssen, ist es dringend notwendig, auf die Verhütung unnötigen Wasserverbrauchs hinzuwirken. Besonders muß darauf gesehen werden, daß undichte Rohrleitungen, undichte Hahnen und rinnende Hydranten, nicht vollständig schließende Schwimmerverschlüsse in Spülkästen der Aborte, undichte Schieber in Wasserkranschächten, schlecht schließende Fußventile in Saugleitungen u. a. möglichst rasch wieder in Ordnung gebracht werden. Ferner muß unter allen Umständen das übermäßige Füllen der Lokomotiventender, das Offenlassen von Hahnen, die Benutzung undichter Schläuche, Verschraubungen und sonstiger Verbindungsstücke, die Benutzung von Wasserkränen und Hydranten zur Entnahme von kleinen Wassermengen, die Verwendung übermäßiger Wassermengen zum Schlackenlösen u. a. verhütet werden.

Die Dienststellen werden ersucht, dem Wasserverbrauch die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch eingehende Überwachung und Belehrung des Personals auf einen möglichst wirtschaftlichen Wasserverbrauch hinzuwirken. Den Ursachen eines etwa an den Wassermessern festgestellten übermäßigen Mehrverbrauchs an Wasser gegenüber der letzten Ablesung ist in allen Fällen nachzuforschen. Die hierbei etwa festgestellten Mißstände sind alsbald zu beseitigen.